

Nr. 5, Oktober 15

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Die fial ist derzeit an sehr vielen, ja zu vielen regulatorischen Fronten gefordert.

Zum einen kümmert sich die Kommission Lebensmittelrecht der fial sehr intensiv um das Projekt "LARGO", mit dem das schweizerische Verordnungsrecht im Bereich der Lebensmittel an das europäische angepasst werden soll. Was mit dem primären Ziel der Abschaffung von technischen Handelshemmnissen begann, ist mittlerweile in eine Übung ausgeüfert, die weit über das Ziel hinauszuschiesen droht. Warnhinweise sollen dreisprachig gemacht werden müssen, die Deklaration der Herkunft von Rohstoffen wird stark verkompliziert und Übergangsfristen werden unsinnig kurz festgesetzt. Hier gilt es, einer übermässigen Regulierung den Riegel zu schieben. Das Ziel muss es sein und bleiben, technische Handelshemmnisse ab- und nicht neu aufzubauen!

Zum anderen ist die fial stark mit der Ausgestaltung des Verordnungsrechts zur Swissness-Vorlage beschäftigt. Erst jetzt, wenig mehr als ein Jahr vor Inkrafttreten der Verordnungen, zeigt sich an allen Ecken und Enden, wie wenig durchdacht die Vorlage ist. Sie droht zum Nachteil des gesamten Werkplatzes Schweiz zu werden, der seinesgleichen sucht. Die fial versucht hier mit der dafür zuständigen Arbeitsgruppe,

das Schlimmste noch abzuwenden, und steht in intensivem Kontakt zum Bundesamt für Landwirtschaft und dem Institut für Geistiges Eigentum. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Ausgestaltung eines einfachen, pragmatischen und trotzdem glaubwürdigen Ausnahmeverfahrens gelegt.

Schliesslich steht im Dezember die WTO-Runde in Nairobi bevor, an der die Landesregierung das Schoggi-gesetz möglicherweise preisgeben muss. Die fial setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass der Bundesrat das heutige System gegenüber der WTO verteidigt, bis ein gleichwertiger Ersatz vorhanden ist. Für den Fall, dass das heutige System effektiv nicht mehr zu halten sein sollte, ist die fial selbstverständlich bereit, konstruktiv an Ersatzlösungen mitzuarbeiten.

Nebst all diesen regulatorischen Geschäften darf das operative nicht zu kurz kommen. Lesen Sie deshalb neben den Updates zu den oben aufgeführten und für die Lebensmittel-industrie zentralen Vorlagen auch die Beiträge zum Thema Export, das bekanntlich am Tag der Nahrungsmittel-Industrie im Zentrum stand, und zu weiteren aktuellen politischen Vorlagen wie der Spekulationsverbotsinitiative der Jusos.

"Export? – Jetzt erst recht!" lautete das mutige Motto des Tages der Nahrungsmittel-Industrie – es hat nichts an Aktualität verloren und dürfte noch lange Gültigkeit für sich beanspruchen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 27. Oktober 2015

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Projekt LARGO **2**
Kernanliegen der fial **3**

Gesetzgebung:

"Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" **2**

Rohstoffpreisausgleich:

Shoggigesetz-Jahr 2015 Budget 2016 **6**
Ausblick auf die WTO-Ministerkonferenz vom Dezember in Nairobi **7**

Swissness:

Die Swissness-Regulierung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft **8**

Exportwirtschaft:

Marktumfrage von S-GE und fial **8**
S-GE Studie "Erfolgsmarkt Europa - Schweizer Unternehmen gewinnen Marktanteile" **9**

fial-Agenda: 10

Lebensmittelrecht CH

Projekt LARGO

Die verlängerte Frist zur Stellungnahme zum LARGO-Paket (Totalrevision des Lebensmittel-Verordnungsrechts) endet in knapp 2 Wochen. Erste Eingaben wurden bereits eingereicht und auch auf dem parlamentarischen Parkett befassen sich die Gesundheitskommissionen mit der Vorlage. Die fial hat Ihre Stellungnahme in der Kerngruppe LARGO finalisiert und wird sie in der Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht am 11.11.2015 verabschieden.

LH – Die verschiedenen Akteure im Bereich der Lebensmittelproduktion haben sich in den vergangenen 4 Monaten intensiv mit dem LARGO-Paket befasst. Das sehr umfangreiche Paket wurde sowohl in den Medien als auch im Parlament kritisiert. Tatsache ist, dass es sich um ein umfangreiches Paket handelt und Tatsache ist auch, dass die Bearbeitung sehr anspruchsvoll ist. Nichtsdestotrotz ist die korrekte Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts auf Verordnungsstufe für die exportorientierten Unternehmen wichtig. Die Herstellung der Eurokompatibilität war der Treiber der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes. Dass nun auch auf Verordnungsstufe diese Kompatibilität hergestellt wird ist folgerichtig und nicht zu beanstan-

den. Liest man die Kritik aus Gewerbeverbandskreisen erhält man das Gefühl, dass heute überhaupt keine Regelungen bestehen und ein gänzlich neuer Regulierungsmoloch verabschiedet werden soll. Dem ist nicht so. Das Lebensmittelverordnungsrecht ist schon heute sehr umfangreich. Es umfasst heute 28 Verordnungen; nach der Revision wird es noch 27 Verordnungen umfassen...

Parlamentarische Vorstösse

Nationalrat Thomas de Courten hat die Motion "Regulierungsflut im Lebensmittelbereich unterbinden" (Motion Nr. 15.3964) eingereicht. Diese zielt darauf ab, einen Marschhalt und eine Rückweisung des Pakets an den Bundesrat zu erreichen. Die SGK-N hat sich ebenfalls mit dem LARGO-Paket befasst und beantragt dem Bundesrat insbesondere, die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu erhöhen.

Beurteilung durch die fial

Die fial hat das LARGO-Paket in einer Kerngruppe diskutiert. In insgesamt mehr als 20 Sitzungsstunden haben die Spezialisten der Mitgliedunternehmen unter der Leitung von Dr. Lorenz Hirt und Dr. Karola Krell die horizontalen Verordnungen analysiert sowie die Eingaben der ein-

Gesetzgebung

zelenen Branchen durchberaten und entschieden, welche Anliegen als branchenübergreifend in die fial-Stellungnahme aufgenommen werden sollen. Die Hauptpunkte finden sie in einem separaten Kasten zusammengefasst ab Seite 3.

"Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln"

Der Termin steht fest: Am 28. Februar 2016 stimmen die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Initiative der Schweizer JungsozialistInnen (Juso) "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" ab. Die fial empfiehlt, ein "Nein" einzulegen.

UR – Die Initiative "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" wurde am 24. März 2014 mit 115'942 gültigen Unterschriften von den Juso eingereicht. Sie verlangt einerseits, dass gewisse spekulative Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sich auf Agrarprodukte beziehen, verboten werden. Andererseits soll sich der Bund auf internationaler Ebene dafür einsetzen, solche Geschäfte zu bekämpfen.

Mit diesen Massnahmen wollen die Initiantinnen und Initianten das

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch

Ausmass spekulativer Geschäfte auf den mit den physischen Agrarmärkten verbundenen Finanzmärkten (den sogenannten Warenterminmärkten) begrenzen. Sie möchten damit erreichen, dass die Preise auf den internationalen Agrarmärkten weniger schwanken. Dadurch soll schliesslich die Ernährungslage in Entwicklungsländern verbessert werden.

Bundesrat lehnt die Initiative ab

Der Bundesrat teilt zwar die Ansicht der Initiantinnen und Initianten, dass hohe Preise von Grundnahrungsmitteln für die Bevölkerung in Entwicklungsländern schwerwiegende Konsequenzen haben können. Er erachtet die Initiative jedoch als ungeeignet, um dieses Problem wirksam anzugehen, und empfiehlt sie deshalb zur Ablehnung.

Zunächst hält der Bundesrat es für wenig wahrscheinlich, dass spekulative Geschäfte auf den Warenterminmärkten massgeblich zu den starken Preissteigerungen von 2007/08 und 2010/11 beigetragen haben. Weiter ist er der Ansicht, dass auf nationaler Ebene ergriffene Massnahmen praktisch keinen Einfluss auf die Vorgänge an den internationalen Warenterminmärkten haben können, da diese sich mehrheitlich im Ausland befinden.

Solche Massnahmen hätten in der Schweiz jedoch Auswirkungen auf verschiedene Gruppen von Unternehmen, darunter auch die industriellen Verarbeiter von Agrarprodukten. Für sie brächte das Verbot Kosten und Einschränkungen in ihrer Geschäftstätigkeit mit sich. Dies bedeutete einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten aus dem Ausland, womit zu befürchten

ist, dass Unternehmen mit Verlagerungen oder einer Einstellung der entsprechenden Geschäfte in der Schweiz reagieren würden.

fial schliesst sich Bundesrat an

Die fial teilt die Ansicht des Bundesrates. Anlässlich der Beratungen im Parlament hatte ein Vertreter der Nahrungsmittelindustrie die Gelegenheit, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) zu erläutern, was die Initiative für die Branche bedeuten würde. Zum einen wurde aufgezeigt, dass die Initiative ihre hoch gesteckten Ziele verfehlen dürfte und wirkungslos ist. Finanzinvestitionen an Terminmärkten führen nicht zu Preistreibern bei Lebensmitteln, sondern helfen Bauern und Rohstoffhändlern, ihre Risiken abzusichern. Dadurch tritt sogar eher ein glättender Preiseffekt ein.

Kernanliegen der fial:

1. Übergangsfristen:

Eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das Verordnungspaket Largo wird bei fast allen Lebensmittelpackungen zu leichten Anpassungen führen. Für eine so umfassende Umstellung aller Verpackungen muss eine deutlich längere Übergangsfrist eingeräumt werden, damit die Änderungen wo möglich bei anstehenden Verpackungsneugestaltungen umgesetzt werden. So könnten erhebliche Zusatzkosten für die Hersteller eingespart werden, die ansonsten die Schweizer Produkte verteuern würden. Dies ist in einem durch die Frankenstärke ohnehin bereits sehr angespannten Umfeld unbedingt zu vermeiden.

Die Regulierungsfolgeabschätzung geht davon aus, dass eine Verpackungsanpassung, die nicht ohnehin erfolgen würde, 3'873 Franken kostet. Kann die Anpassung demgegenüber im Rahmen einer sowieso anstehenden Änderung der Verpackung erfolgen, liegen die (Zusatz)-Kosten nur bei 116 Franken (der Druckzylinder müsste ohnehin produziert werden etc.). Die Studie spricht daher von Kosten von insgesamt 47 Mio. Franken (es müssen insgesamt rund 40'000 Packungen angepasst werden), welche durch eine Verlängerung der Übergangsfrist von 12 auf 42 Monaten massivst auf 4.6 Mio. Franken gesenkt werden könnten, da die Anpassungen dann zu 100% im laufenden Prozess der Verpackungserneuerungen erfolgen könnten.

Dementsprechend beantragen wir in Übereinstimmung mit den Überlegungen der Regulierungsfolgeabschätzung die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern.

2. Deklaration der Herkunft von Zutaten:

Die Deklaration der Herkunft von Zutaten war bis zuletzt der am meisten umstrittene Punkt im Gesetz. Nachdem sich unter den damaligen politischen Voraussetzungen die fial, der SBV und die Allianz der Konsumentenschutzorganisationen zu einem Kompromissvorschlag durchgerungen hatten, wurde dieser vom Parlament ausdrücklich als "zu kompliziert" abgelehnt.

Die nun vorgeschlagene Vorschrift ist zwar gut gemeint, indem sie ein neues Kriterium der verarbeiteten resp. der unverarbeiteten Zutat einfügt. Damit wird aber die Frage zusätzlich kompliziert. Bei der Umsetzung stellen sich kaum lösbare Fragen, z.B. ob die Herkunft des Erdbeergrundstoffs in einem Erdbeeryoghurt oder der Kartoffeln in Kartoffelchips zu deklarieren wäre. Zusätzlich hält auch das LMG in Artikel 13 Absatz 6 fest, dass die dort vorgesehenen Kennzeichnungen nicht zu unverhältnismässigen administrativen Aufwänden führen dürfen. Die vorgeschlagene Regelung ist daher als noch viel komplizierter als die im Nationalrat präsentierte Lösung ebenfalls abzulehnen.

Zwischenzeitlich sind zudem die impact assessments in der EU publiziert worden (Report from the Commission to the European Parliament and the Council regarding the mandatory indication of the country of origin or place of provenance for unprocessed foods, single ingredient products and ingredients that represent more than 50% of a food. 20.5.2015). Eine der Schlussfolgerungen dieser Berichte ist, dass eine obligatorische Deklaration der Herkunft von Zutaten über 50% aufgrund der komplexen und teils saisonal wechselnden Logistikketten sehr schwierig umzusetzen wäre. Die Folge wäre eine Steigerung der Produktionskosten und damit eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit. Eine freiwillige Deklaration der Herkunft der Zutaten sei daher zielführender. Die Konsumenten hätten schon heute die Möglichkeit, Lebensmittel zu kaufen, bei denen sie die gewünschten Zusatzinformationen erhielten, die dafür aber etwas teurer seien.

Ebenfalls publiziert wurde Ende August die Regulierungsfolgeabschätzung des neuen Ordnungsrechts für die Schweiz. Die Kosten für die Einführung der Deklaration der Herkunft von Zutaten wurden dabei auf 147.4 Mio. Franken geschätzt (bei einer einjährigen Übergangsfrist). Ebenfalls wurde aber festgehalten, dass den Herstellern und Importeuren von Lebensmitteln aufgrund der veränderten Deklarationspflichten auch laufende Regulierungskosten entstehen werden, die im Rahmen der RFA jedoch nicht quantifiziert werden konnten. Der Zusatznutzen ist demgegenüber gemäss der Studie gering. Wörtlich wird ausgeführt: "Dieser Nutzen konnte im Rahmen der RFA nicht quantifiziert werden. Allerdings ist der Nutzen als eher gering einzuschätzen, weil das Interesse der Konsument/innen an diesen Informationen und die Bereitschaft der Konsument/innen, für diese Informationen zu zahlen, nicht allzu hoch sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Unternehmen den im revidierten LMR vorgesehenen zusätzlichen Deklarationspflichten zum Teil bereits unter der geltenden Rechtsordnung entspricht – auf der Basis von Freiwilligkeit."

Als Fazit hält die RFA fest: "Auf Schweizer Sonderbestimmungen wie die Deklaration der Herkunft unverarbeiteter Zutaten, die dazu führen, dass die Verpackungen von Lebensmitteln, die im angrenzenden Ausland vertrieben werden, angepasst werden müssen, damit sie in der Schweiz verkehrsfähig sind, sollte jedoch verzichtet werden. Ein Verzicht auf solche Regelungen würde in direkter Weise (Reduktion der Regulierungskosten) und indirekter Weise (Intensivierung des Preiswettbewerbs) zu tieferen Konsumentenpreisen führen. Aus ökonomischer Sicht sollte im Grundsatz Folgendes gelten: Jedes Produkt, das am angrenzenden Ausland verkehrsfähig ist, sollte in unveränderter Form auch in der Schweiz verkehrsfähig sein."

Aus all diesen Überlegungen und aufgrund der klaren Ergebnisse der Studien in der EU und in der Schweiz, ist auf eine Regelung der Deklaration der Herkunft von Rohstoffen in Lebensmitteln, die weiter geht als das EU Recht zu verzichten. Da zur Zeit auch die Konsultation der EU zu den neuen Verordnungen im TRIS Verfahren noch läuft, sollte die Situation gegenüber dem heutigen Recht nicht verschärft werden. Dieses ist aus der alten LKV zu übernehmen und vorläufig weiterzuführen. Es entspricht der in der EU angedachten Lösung resp. kann problemlos unter diese subsumiert werden. Die Diskussionen in der EU sind bekanntlich noch nicht abgeschlossen und falls die EU sich auf ein sinnvolles System einigt, könnte dieses jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden.

3. Swissness:

Der Verweis auf das Markenschutzgesetz (Art. 12 Abs. 2 lit. f) kann im Zusammenspiel mit den Erläuterungen so gelesen werden, dass die Vorschriften des Markenrechts für den lebensmittelrechtlichen Vollzug gelten würden. Der Lebensmittelvollzug ist aber nicht für die Durchsetzung des Markenschutzgesetzes (Zivilrecht) zuständig. Er kann lediglich anhand der Kriterien des Markenschutzgesetzes einen Täuschungstatbestand feststellen. Dabei müssen aber die lebensmittelrechtlichen Massstäbe an die Täuschungsgefahr angelegt werden und es darf insbesondere nicht auf die Beweislastumkehr des Zivilrechts zurückgegriffen werden. Ansonsten stünden a) sämtliche Lebensmittel mit Angabe einer Herkunft unter Generalverdacht und könnten b) Unternehmen (und letztlich auch der Vollzug) auf dem Weg des lebensmittelrechtlichen Vollzugs lahmgelegt werden, indem gegen alle ihre Produkte beim Vollzug Anzeigen erstattet würden (ohne Kostenfolgen für den Anzeigenden). Dies wäre mindestens in den Erläuterungen noch klarzustellen.

4. Produktionslandangabe:

Die Schweizerische Besonderheit der zwingenden Produktionslandangabe wird seit längerem als Fakt hingenommen, auch wenn es ein klares Handelshemmnis darstellt. Diese handelshemmende Wirkung muss aber mindestens im gleichen Umfang wie heute derart abgeschwächt werden, dass auf unverhältnismässige und überspitzt formalistische Anforderungen verzichtet wird.

Demnach soll – wie heute schon – auch weiterhin ausreichend sein, wenn auf dem Produkt die Herstelleradresse angegeben wird und aus dieser das Produktionsland klar ersichtlich ist. Zudem soll in Fällen, in denen einem Lebensmittel kein bestimmtes Produktionsland zugeordnet werden kann, auch für unverarbeitete Produkte der kleinste geografische Raum angegeben werden können, aus dem das Lebensmittel, die Rohstoffe oder die Zutaten stammen (z.B. «Schnittsalat aus der Europäischen Union», «Fisch aus der Ostsee»). Diese Bestimmungen fanden sich schon unter der heutigen Gesetzesregelung und sind somit gesetzgebungstechnisch unbedenklich, auch wenn die Produktionslandangabe auf Gesetzesstufe vorgeschrieben ist.

5. Warnhinweise:

Die Vorlage sieht vor, dass Warnhinweise dreisprachig aufzudrucken sind (Art. 35 Abs. 3 Satz 3 LGV). Dies wird vom BLV mit Verweis auf das THG begründet. Der Aufbau solcher neuer Handelshemmnisse widerspricht aber schon dem Ziel des THG diametral.

Die erfassten "Warnaufschriften" werden nicht definiert und können wohl auch nicht abschliessend definiert werden. Sollten z.B. auch die "hervorgehobenen" Allergene im Zutatenverzeichnis als Warnaufschriften gelten, müssten sämtliche Zutatenverzeichnisse in 3 Sprachen angegeben werden, was der grundsätzlichen Möglichkeiten, in nur einer Amtssprache kennzeichnen zu können (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 LGV) zuwiderläuft. Ist z.B. der Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise für eine gesundheitsbezogene Angabe ein Warnhinweis?

Die Vorschrift ist nicht fassbar und in der Praxis nicht umsetzbar und daher zu streichen. Sollte die Bestimmung wider Erwarten nicht gestrichen werden, müsste mindestens genau und restriktiv definiert werden, um welche Warnhinweise es sich handelt. Als Vorgabe sei die Vorgehensweise in der Spielzeugverordnung und in der Kosmetikverordnung erwähnt. Dort sind die Warnhinweise klar definiert und in beiden Verordnungen in einem separaten Anhang 3 aufgezählt.

6. Deklaration im Offenverkauf:

Hier schießt die Vorlage über das Ziel hinaus. Die schriftliche Deklaration im Offenverkauf ist eingeschränkter zu regeln, als in den Entwürfen vorgesehen. Insbesondere lässt sie sich bei zusammengesetzten Lebensmitteln und bei Zutaten mit Allergiepotential kaum umsetzen. Eine Angleichung an das EU-Recht ist nicht erforderlich, da offen angebotene Lebensmittel nicht exportiert werden. Die mündliche Angabe der allergenen Zutaten auf Nachfrage sollte weiter ausreichend sein.

Rohstoffpreisausgleich

7. Mehrfachpackungen:

Bei Mehrfachpackungen (mehrere gleiche oder verschiedene Produkte, die in einer neuen Verpackung zusammengefasst sind) soll auch weiterhin auf die geforderten Angaben auf der äusseren Verpackung verzichtet werden können, wenn die Angaben auf den darin enthaltenen Einzelpackungen angebracht und von aussen für die Konsumentinnen lesbar sind. Diese bewährte Schweizer Regelung ist beizubehalten. Sie behindert auch den Import in die Schweiz nicht und beschert keine zusätzlichen Aufwände.

8. Insekten neu als Lebensmittel zulassen?:

Neutral steht die fial der auch in den Medien thematisierten Frage gegenüber, ob Insekten als Lebensmittel zugelassen werden sollen oder nicht. Werden sie zugelassen, ist sicherzustellen, dass die Zuchtbedingungen derart sind, dass keine Gesundheitsgefährdung entstehen kann. Eine kürzlich veröffentlichte EFSA-Studie hat zum Beispiel ergeben, dass das Substrat, mit dem die Insekten gefüttert werden, keine tierischen oder menschlichen Eiweisse enthalten sollte, um eine Übertragung von BSE resp. Creutzfeldt Jakob Krankheit zu verhindern. Wird diesen Anforderungen und auch denjenigen der korrekten Deklaration Genüge getan, gibt es aus Sicht der fial aber auch keinen Grund, das Angebot von Insekten nur in nicht weiterverarbeiteter (also als Insekten erkennbarer) Form zuzulassen.

Zum anderen wurde betont, dass die rechtlichen Risiken bei einer Annahme der Initiative markant wären: Bei fraglicher Wirkung wären zusätzliche Reportingkosten, zusätzliche Kontrollen und eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu befürchten. Die Juso-Initiative ist daher klar das falsche Mittel gegen den Hunger in der Welt. Vielmehr würde sie dem Schweizer Wirtschaftsstandort Schaden zufügen.

Die fial ruft ihre Mitglieder deshalb auf, die Initiative abzulehnen und am 28. Februar 2016 mit "Nein" zu stimmen.

Schoggigesetz-Jahr 2015 / Budget 2016

Auf den 1. Oktober 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement neue Ausfuhrbeitragsansätze verordnet und die Kürzungsfaktoren reduziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden bis Ende des Schoggigesetz-Jahres 2015 voraussichtlich vollständig aufgebraucht sein. Für das Schoggigesetz-Jahr

2016 beantragt der Bundesrat nur noch 67.9 Mio. Franken. Dieser Betrag wäre deutlich ungenügend und würde zu einer untragbar hohen Deckungslücke führen.

UF – Der vom Parlament für das laufende Schoggigesetz-Jahr insgesamt bewilligte Betrag von 95.6 Mio. Franken wird gemäss den Berechnungen der Zollverwaltung voraussichtlich vollständig aufgebraucht werden – dies, nachdem bei den Ausfuhrbeitragsansätzen Kürzungen von bis zu 35% vorgenommen werden mussten. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, weshalb der Bundesrat für Ausfuhrbeiträge im Jahr 2016 lediglich einen Betrag von 67.9 Mio. Franken beantragt. Bleibt es bei diesem viel zu tiefen Kredit, droht eine untragbar hohe Deckungslücke.

Neue Kürzungsfaktoren per 1. Oktober 2015

Die seit dem 1. Oktober 2015 geltenden neuen Ausfuhrbeitragsansätze basieren auf den für die Periode Juli und August 2015 erhobenen Referenzpreisen. Die meisten neuen

Ansätze sind im Vergleich zur Vorperiode deutlich gestiegen. Der aktualisierte Kürzungsfaktor der Ausfuhrbeitragsansätze für Milchgrundstoffe beträgt neu 15% (bisher 35%), die Ansätze für Getreidegrundstoffe bleiben weiterhin ungekürzt.

Verkürzte Abrechnungsperioden für November 2015

Laut Wegleitung über die Ausfuhrbeiträge sind die Ausfuhrmengen der beitragsberechtigten Grundstoffe jeweils monatlich zusammengefasst abzurechnen. In Abweichung zu den geltenden Bestimmungen hat die Eidgenössische Zollverwaltung, wie schon in den Vorjahren, auch dieses Jahr für den Ausfuhrmonat November die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der monatlichen Abrechnung die Ausfuhr vom 1. bis zum 15. November 2015 und diejenigen vom 16. bis zum 30. November 2015 separat abzurechnen. Mit der Praxis zweier Abrechnungen für den November erhöhen sich die Chancen, aus den restlichen Mitteln aus der "Schoggigesetz"-Kasse, die nach dem sogenannten "Windhund-

Prinzip" zugeteilt werden, Beiträge zu erhalten.

Breit anerkannte Zielgrösse für den Deckungsgrad: 85 Prozent

Während in den letzten zehn Jahren das jährliche Schoggigesetz-Budget laufend gekürzt wurde, blieb die angekündigte Liberalisierung des Agrarmarkts bekanntlich aus. Resultate dieser Politik sind die heutigen Beitragskürzungen und Deckungslücken. Mit dem Verweis auf ausserpolitische Zugeständnisse scheut sich die Schweizer Politik vor der Ausschöpfung des WTO-rechtlich zulässigen Zahlungsrahmens von 114.9 Mio. Franken. Demgegenüber hat sich in letzter Zeit ein allgemein akzeptiertes Verständnis entwickelt, wonach ein Deckungsgrad von 85% für die Landwirtschaft und die erste Verarbeitungsstufe als tragfähig beurteilt wird. Dieser Zielwert wurde vom Bundesrat wiederholt – zum letzten Mal in der Herbstsession 2015 – bekräftigt und auch im Parlament bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist der Voranschlag 2016 darauf hin zu prüfen, ob zumindest ein Deckungsgrad von 85% erreicht wird oder nicht.

Voranschlag 2016: Der Antrag des Bundesrates ist völlig ungenügend

Im Voranschlag 2016 ist für die Ausfuhrbeiträge ein Kredit von lediglich 67.9 Mio. Franken vorgesehen. Es ist offensichtlich, dass dieser Betrag nicht auf einer Bedarfsberechnung beruht. Aufgrund von Hochrechnungen der Industrie beträgt der Mittelbedarf für das "Schoggigesetz"-Jahr 2016 deutlich über 130 Mio. Franken. Mit dem Antrag des Bundesrats würde nur knapp die Hälfte

der Preisdifferenz zum Ausland ausgeglichen. Bei Abstellen auf die effektiven Preisunterschiede müsste der WTO-rechtlich zulässige Betrag von 114.9 Mio. Franken vollständig ausgeschöpft werden, damit ein Ausgleich von 85% erreicht werden könnte. Bei Abstellen auf die Daten und die Berechnungsweise der Zollverwaltung müsste das "Schoggigesetz"-Budget auf mindestens knapp 95 Mio. Franken erhöht werden, um einen Deckungsgrad von 85% zu erreichen. Dabei werden die tatsächlichen Marktverhältnisse ignoriert und der aktuelle EU-Plafond eingerechnet. Letzterer basiert noch auf den Preisdifferenzen von Mai/Juni 2014 und ist damit aus heutiger Sicht viel zu tief. Damit befindet sich der Mindestbetrag von 95 Mio. Franken für den Schoggigesetz-Kredit im Rahmen des Voranschlags 2016 klar am unteren Rand der Bandbreite.

Ausblick auf die WTO-Ministerkonferenz vom Dezember in Nairobi

Vom 15. - 18. Dezember 2015 findet in Nairobi die nächste WTO-Ministerkonferenz statt. Während generell nicht mit entscheidenden Fortschritten gerechnet wird, könnte dem Vernehmen nach ein definitives Verbot von Exportsubventionen beschlossen werden. Da bis dann keine innenpolitische Einigung über ein gleichwertiges, WTO-kompatibles Ersatzmodell erzielbar ist, muss der Bundesrat in Nairobi in erster Linie das bestehende System verteidigen.

UF – Ausfuhrbeiträge im Agrarbereich hätten laut der WTO-Ministererklärung 2005 von Hongkong eigentlich bereits bis Ende 2013

weltweit abgeschafft werden sollen. An der Ministerkonferenz von Bali 2013 wurde dieses Ziel aber durch eine unverbindlicher formulierte Absichtserklärung ersetzt. Mit Blick auf die bevorstehende WTO-Ministerkonferenz vom Dezember dieses Jahres in Nairobi ist nun wieder die Rede von einem möglichen definitiven Verbot.

Grosse wirtschaftliche Bedeutung des "Schoggigesetzes"

Der Ausgleich des aus der Agrarpolitik resultierenden Rohstoffpreis-Nachteils für exportierende Unternehmen, die Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe verarbeiten, ist für die gesamte Wertschöpfungskette von zentraler Bedeutung. Zwar liegen die Stärken unserer exportierenden Nahrungsmittelindustrie nachgewiesenermassen häufig bei Produkten, die mit ausländischen (Kaffee, Kakao usw.) Rohstoffen hergestellt werden. Trotzdem spielen Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe weiterhin eine wichtige Rolle. So werden knapp 300'000 Tonnen Milchäquivalente und über 30'000 Tonnen Weizenmehl in verarbeiteter Form unter dem "Schoggigesetz" exportiert. Dies entspricht acht bis zehn Prozent der Schweizer Produktion von Milch bzw. Weizenmehl.

Nach aussen verteidigen, innen vorbereiten auf allfälligen Ersatz

Das "Schoggigesetz" ist aus ordnungspolitischer Sicht ein suboptimales Instrument. Als Korrektiv ist es für unsere exportierenden Unternehmen aber unverzichtbar, solange die Politik den Agrargrenzschutz aufrechterhält und die Unternehmen gezwungen werden, Agrarrohstoffe zu geschützten und deshalb überhöhten

Swissness

Preisen einzukaufen. Im Interesse unseres Produktionsstandorts und der damit verbundenen Arbeitsplätze in der Schweiz ist der Bundesrat



deshalb aufgerufen, das System des "Schoggigesetzes" an der WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 in Nairobi zu verteidigen. Für den Fall, dass das bestehende Ausgleichssystem von der WTO tatsächlich verboten werden sollte, ist die Branche bereit, sich konstruktiv an der Entwicklung von gleichwertigen und WTO-tauglichen Alternativen zu beteiligen.

Die Swissness-Regulierung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bestimmungen der neuen Swissness-Regulierung per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Einige wichtige Details sind weiterhin unklar.

UF – Am Schluss nützte auch der geschlossene Widerstand von Swissmem, des Schweizerischen Gewerbeverbands, der fial und von Promarca nichts: In der Herbstsession lehnte der Nationalrat eine Motion seiner Rechtskommission ab, die eine Sistierung der Inkraftsetzung der neuen Swissness-Regulierung forderte. Am 2. September 2015 beschloss der Bundesrat schliesslich die Inkraftsetzung des

neuen Regulierungspakets per 1. Januar 2017.

Irritierendes aus der Bundesverwaltung

In der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) hat der Bundesrat die Umsetzung der im Jahr 2013 vom Parlament verabschiedeten "Swissness-Revision" des Markenschutzgesetzes im Bereich der Lebensmittel geregelt. Allerdings sind damit noch nicht alle Details geklärt. So verweist die HasLV für sog. Qualitätsausnahmen auf eine separate Verordnung, die erst noch erlassen werden muss. In jener Verordnung sollen künftig die bewilligten Ausnahmen für Produkte aufgeführt werden, die für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbar sind. Jüngste mediale Verlautbarungen aus der Bundesverwaltung, wonach man seit der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage im Juni 2013 wisse, "was Sache ist", und dass es für die Nutzung der Swissness auch "kein Bewilligungsverfahren" brauche, sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Sie sind ebenso irritierend wie der Umstand, dass der Bundesrat die HasLV erliess, ohne die damals laufenden Gespräche zwischen der Industrie, der Landwirtschaft und der Bundesverwaltung zum Anwendungsbereich der Qualitätsausnahme zu berücksichtigen.

Weiterhin Unklarheiten bei der Qualitätsausnahme

Im Bereich der Qualitätsausnahme ist heute tatsächlich immer noch nicht klar, "was Sache ist". Dieser Punkt ist für die Praxis aber sehr wichtig. Deshalb arbeiten die fial

Exportwirtschaft

und Vertreter von landwirtschaftlichen Organisationen intensiv mit dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW an der Definition eines Bewilligungsprozesses für Qualitätsausnahmen. Ziel ist es, dass entsprechende Anträge im Rahmen eines auf Branchenexpertise basierenden Verfahrens rasch geprüft und anschliessend vom BLW resp. vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bewilligt werden können. Selbst wenn die ersten Ausnahmen rasch verordnet werden könnten (was derzeit aber noch unklar ist), wäre die Zeit, die den Unternehmen als Vorbereitung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung noch bliebe, sehr kurz. Die Verordnung sieht denn auch keine Übergangsfrist, sondern nur eine Abverkaufsfrist vor.

Anwendungshilfen und Fachtagung vom 19. Januar 2016

Die fial hat die wichtigsten Punkte zur Anwendung der neuen Swissness-Regulierung für Lebensmittel in einem Mitglieder-Zirkular zusammengefasst. Ergänzende Informationen sind auf der Website des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum IGE (www.ipi.ch) aufgeschaltet. Das IGE führt am 19. Januar 2016 zudem eine Fachtagung zu den neuen Swissness-Regeln durch. Detailangaben dazu finden sich ebenfalls auf der Website des IGE.

Marktumfrage von S-GE und fial

Switzerland Global Enterprise (S-GE) und fial haben bereits zum dritten Mal zusammen eine umfassende Marktumfrage zum Thema Internati-

onalisierung in der Nahrungsmittel-industrie durchgeführt. Nun liegen die Ergebnisse vor.

UR – S-GE ist das Schweizer Center of Excellence für Internationalisierung und hilft mit, Kunden beim Export und bei der Suche nach neuem Potenzial für die Erschliessung ihres internationalen Geschäfts zu fördern. Zu den Dienstleistungen von S-GE bei Internationalisierungsvorhaben zählt auch das Bereitstellen von Informationen über Markttrends und Marktchancen in potenziellen Exportmärkten. Aktuell und bedarfsgerecht auf die Bedürfnisse der Industrie einzugehen ist hier von eminenter Bedeutung. Die durchgeführte Umfrage soll hier Rückschlüsse liefern.

Umfrage zum Exportverhalten: Exporte gewinnen an Bedeutung

An der Umfrage nahmen über 60 Unternehmen teil. 23 davon weisen einen Exportanteil von unter 10% aus, 16 einen solchen zwischen 11 und 50%, und 11 Unternehmen exportieren mehr als die Hälfte ihrer Produkte. 15 Unternehmen gaben an, gar keinen Export durchzuführen. Bei der Hälfte der teilnehmenden Unternehmen hat der Exportanteil in den letzten drei Jahren zugenommen. Das ist erfreulich und unterstreicht die Wichtigkeit der Bemühungen in diesem Bereich.

Der Löwenanteil der Exporte mit über 90% betrifft den B2B-Bereich, wobei knapp die Hälfte der Exporte über einen Vertriebspartner abgewickelt werden. 94% der teilnehmenden Firmen exportieren nach Europa, 50% nach Asien und in den Pazifischen Raum, knapp 40% nach Nord- und/oder Lateinamerika. Etwas weniger

häufig sind Exporte nach Afrika und in den Mittleren Osten (jeweils 25%).

Wichtige Exportmärkte in Europa sind Deutschland, gefolgt von Österreich, Frankreich, Italien und den Benelux-Staaten. Ausserhalb von Europa sind die USA und Kanada die mit Abstand wichtigsten Handelspartner. Grosses Potenzial für zukünftige Exporte wird in Grossbritannien gesehen, aber auch in bestehenden Märkten wie Deutschland oder Frankreich. Brasilien, China und die Vereinigten Arabischen Emirate werden ebenfalls als zukunftssträftig eingestuft, weniger aber Afrika.

Als Hinderungsgründe für eine Auslandsexpansion werden der starke Franken, fehlende personelle Ressourcen und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Produkts im Ausland genannt. Bei den im Export bereits aktiven Firmen scheint die Frankienstärke nur einen geringen Einfluss zu haben, führt aber bei 36% der Firmen zu einer Sistierung der Exporte.

Den teilnehmenden Firmen werden die Ergebnisse der Umfrage zugestellt, sofern sie dies gewünscht bzw. in der Umfrage so angegeben haben. Wie und wo die Resultate der Umfrage anderen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden, ist laut S-GE derzeit noch offen.

S-GE Studie "Erfolgsmarkt Europa – Schweizer Unternehmen gewinnen Marktanteile"

Switzerland Global Enterprise (S-GE) hat am 28. und 29. Oktober den Anlass "Impulse: Europe" durchge-

führt. Dabei wurde die Studie "Erfolgsmarkt Europa – Schweizer Unternehmen gewinnen Marktanteile" exklusiv durch den CEO Daniel Küng präsentiert. Sie wartet mit interessanten Ergebnissen auf.

UR – Der Europäische Wirtschaftsraum ist für die Schweiz zweifelsohne der wichtigste Exportmarkt. Trotz häufiger Kritik und Krise im Euroraum legten die Exporte in die EU von Schweizer Unternehmen im vergangenen Jahr um über 3 Mia. Franken zu. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die Schweizer Exporte und Direktinvestitionen in diesen Markt in den letzten Jahren entwickelt haben und welche Tendenzen und Schlussfolgerungen dies für die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU aus ökonomischer Sicht zulässt.



S-GE hat deshalb eine Analyse der Exportentwicklung im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen sowie den bilateralen Verträgen in Auftrag gegeben. Um möglichst konkrete Antworten zu erhalten, wurde ein neuartiger, quantitativer Ansatz entwickelt, welcher auf Daten der Schweizer Oberzolldirektion basiert und diese mit den Daten der EU (EU-ROSTAT) sowie der UNO (COMTRADE) vergleicht.

Interessante Erkenntnisse

Einige der interessanten Erkenntnisse der Untersuchung: Die Schweizer Exportindustrie als Nicht-EU-Mitglied profitierte nachweislich von

der präferenziellen Stellung, welche ihr durch das Freihandelsabkommen sowie die Bilateralen Verträge zugestanden wurde. Schweizer Exporteure gewannen nach der Einführung der Bilateralen 2002 Marktanteile in der EU dazu. Seither nahmen Schweizer Exporte in alle drei wichtigen Absatz-Regionen (Europa, USA, Asien) stark zu, der nominelle Zuwachs in die EU blieb aber der dominante Faktor und war dreimal höher als der Zuwachs in die USA.

Auch die Lebensmittel-Exporte in die EU wurden in der Studie untersucht. Sie haben stark profitiert von den bilateralen Verträgen sowie dem Landwirtschaftsabkommen. Bei den unverarbeiteten Lebensmitteln ist im Verlauf der 1990er Jahre kontinuierlich ein Rückgang der Exporte zu verzeichnen, bis ab dem Jahr 2000 wieder aufgeholt werden konnte. Der Anteil der Schweiz an den EU-Importen in diesem Bereich stieg kontinuierlich und erreichte 2013 einen Höchstwert von 2.6%. Diese Erfolgsgeschichte ist vor allem auf die Steigerung der Ausfuhr von Milchprodukten und Kaffee zurückzuführen.

Bei den verarbeiteten Lebensmitteln sind Lebensmittelzubereitungen und Backwaren von grosser Bedeutung. Hier halten Schweizer Exporteure Marktanteile an den Importen der EU von 20-30%. Bei diesen Produkten ist zwar keine Steigerung in den Jahren seit dem Inkrafttreten der Bilateralen I festzustellen. Insgesamt ist

jedoch eine Zunahme von knapp 4% der Einfuhren der EU auf 5.75% in den Jahren seit 2004 nachweisbar.

Die S-GE Studie lässt den Schluss zu, dass auch die Schweizer KMU von den bilateralen Verträgen profitieren. Die Studie steht den Teilnehmern der Veranstaltung "Impulse: Europe" kostenlos zur Verfügung. Von allen weiteren Interessierten kann sie kostenpflichtig bei S-GE bezogen werden.

fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Montag, 2. November 2015

Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik in Bern

Mittwoch, 11. November 2015

Kommission Lebensmittelrecht

Freitag, 20. November 2015

Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

Dienstag, 19. Januar 2015

Fachtagung "Swissness" IGE Bern
www.ipi.ch

Angela Merkel in Bern



(NZZ, 05.09.2015)